Gemeindeamt WALDNEUKIRCHEN

4595 Waldneukirchen, Dorfplatz 1, Bezirk Steyr-Land, Oö.

Homepage: www.waldneukirchen.at
DVR: 0482366, UID-Nr.: ATU23455703

Geschäftsstelle
Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall
4540 Bad Hall, Hauptplatz 5

Frau/Herr
Melanie Aigner u. Michael Binder
Mandorferstraße 62
4595 Waldneukirchen

Sachbearbeiter: Lueghamer Stephanie
Tel.: 07258 7755-32
Email: stephanie.lueghamer@bad-hall.ooe.gv.at

Aktenzahl: **Bau-145/2026**
Bad Hall, am 25.09.2026

Höhenkorrektur zu Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Änderung Situierung Pool, Pooltechnikhütte und Stützwände
Liegenschaft: 4595 Waldneukirchen, Steinersdorfstraße 41
Ihr Ansuchen vom 18.09.2026

Angeschlagen am 23.09.2026
Abgenommen am 13.10.2026

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die im Verteiler genannte Bauwerber hat am 18.09.2026 um baubehördliche Bewilligung Bauvorhaben: "**Höhenkorrektur zu Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage, Änderung Situierung Pool, Pooltechnikhütte und Stützwände**" auf dem Bauplatz in 4595 Waldneukirchen, Steinersdorfstraße 41 , Grundstück Nr. 392/10, KG Waldneukirchen, EZ 444, angesucht

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idgF., die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **13.10.2026**, um **13:30 Uhr**, mit der Zusammenkunft der Beteiligten anberaumt.
Treffpunkt: **Ort und Stelle (Steinersdorfstraße 41, 4595 Waldneukirchen)**

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden ausschließlich zur Einsicht für die Parteien des Bauverfahrens in der Baurechtsverwaltung Kurbezirk Bad Hall auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Baubehörde oder während der Verhandlung öffentlich-rechtliche Einwendungen erheben. Eine Einwendung iSd des Gesetzes bedarf der Geltendmachung eines subjektiven Rechts. Sollten Sie keine Einwendungen im Sinne des Gesetzes vorbringen werden Sie präkludiert (Verlust der Parteistellung).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister

Karl Schneckenleitner

GEMEINDE WALDNEUKIRCHEN
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.waldneukirchen.ooe.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Herr Karl Schneckenleitner, 27.09.2026 17:08:08

Diese Kundmachung ergeht als Verständigung an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel und im Internet unter dem Link http://http://www.waldneukirchen.at

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer	Melanie Aigner u. Michael Binder, Mandorferstraße 62, 4595 Waldneukirchen,
Bauführer	LAGERHAUS BAU-GmbH Traunviertel, Lagerhauspark 1, 4595 Waldneukirchen, marktleitung.wnk@inn-traun.rlh.at
Planverfasser	LAGERHAUS BAU-GmbH Traunviertel, Lagerhauspark 1, 4595 Waldneukirchen, marktleitung.wnk@inn-traun.rlh.at

Sowie weiters alle Anrainer im 10-m-Bereich: